

der anderweite Antrag des Präsident Dr. Schaffrath unter Nr. 10 der Drucksachen

von der zweiten Kammer nur unter Streichung des mit aufgenommenen § 97 der Gefindeordnung gegen 24 Stimmen angenommen,

dagegen

von der ersten Kammer in seinem ganzen Umfange einstimmig abgelehnt worden ist.

Bezüglich dieses Differenzpunktes gelangte die Deputation selbst in ihrer Mitte zu keinem übereinstimmenden Vorschlage.

Von den in der betreffenden Deputationsitzung anwesenden Mitgliedern verwendete sich nämlich

der Abgeordnete Kiedel

für das Beharren bei dem Beschlusse der zweiten Kammer,

während

die Abgeordneten Eule, Günther, Körner, Penzig, Seydel, Mannsfeld und der Referent

den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer empfahlen.

Die Majorität findet nämlich die Aufhebung beziehentlich Abänderung der in dem Dr. Schaffrath'schen Antrage Nr. 10 bezeichneten Paragraphen der Gefindeordnung nicht für so dringlich, um die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, dieselben sofort im Verordnungswege aufzuheben beziehentlich abzuändern, zumal auch beide Kammern darüber einverstanden sind: die Regierung zu ersuchen, die Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 einer Revision zu unterziehen und demgemäß einen Gesetzentwurf vorzulegen.

IV.

Endlich ist noch zu gedenken, daß, nachdem die Schlußberathung in der zweiten Kammer bereits vorüber war, der Bürgermeister Hirschold zu Adorf einen in Nr. 18 des zu Leipzig erscheinenden Sächsischen Wochenblattes vom 4. Mai vorigen Jahres abgedruckten Aufsatz: „Ueber die Nothwendigkeit einer Revision der Gefindeordnung“ den Kammern in zwei Exemplaren, und zwar zunächst der ersten Kammer mit dem Ersuchen überreicht hat, davon Kenntniß zu nehmen und seinen Aufsatz „neben den Schaffrath'schen Antrag“ der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.